

SATZUNG

des 1. Hailerer Karnevalvereins

„Die Heilichköppchen“ e.V.

§ 1

1. Der Verein, der am 20. Mai 1984 gegründet wurde, führt den Namen

1. Hailerer Karnevalverein

„Die Heilichköppchen“ e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Gelnhausen, Stadtteil Hailer.

3. Die Vereinsfarben sind Schwarz/Weiß/Rot.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Zweck des Vereins ist die Förderung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens und der Jugendbetreuung.

6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte“ Zwecke der AO.

7. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung gesellschaftlicher und karnevalistischer Veranstaltungen.

8. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

9. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

10. Der Verein ist unter der Nummer VR 647 Vereinsregister beim Amtsgericht Gelnhausen eingetragen.

§ 2

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

2. Mitglied kann jeder werden, ohne Rücksicht auf Konfession und politische Einstellung, der im Besitz der Bürgerlichen Ehrenrechte ist und dessen Ruf dem Ansehen des Vereins nicht schadet.

3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Wird ein Antrag abgelehnt, bedarf es keiner Begründung.

4. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird durch die ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung festgesetzt.

5. Die Mitglieder über 18 Jahre sind stimmberechtigt.

6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird zum Ende eines Kalenderjahres wirksam.

In begründeten Fällen kann der Vorstand zu Gunsten des ausscheidenden Mitgliedes von der Frist absehen.

Ausgetretenen Mitgliedern steht das Recht der Wiederanmeldung zu. Über die Wiederaufnahme entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, bedarf es keiner Begründung.

7. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung mit einfacher, der eines Vorstandsmitgliedes mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Ausschluss kann nur im Interesse des Vereins erfolgen.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich — mit Postzustellungsurkunde — mitzuteilen. Er tritt mit der Zustellung des Ausschluss—Schreibens in Kraft. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

8. Mitglieder, die länger als ein Jahr mit ihren Beiträgen in Rückstand sind, werden nach letztmaliger Aufforderung aus der Mitgliedsliste gestrichen. Sie sind nicht mehr Mitglied des Vereins. Die Streichung entbindet nicht von der Zahlung der rückständigen Beiträge.

9. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle dem Verein gehörenden Gegenstände pfleglich zu behandeln und dafür zu sorgen, dass dem Verein durch unsachgemäße Behandlung seines Eigentums kein materieller Schaden entsteht.

10. Alle leihweise erhaltenen Ausrüstungsgegenstände, Kostüme, Uniformen, Geräte, Instrumente, u.s.w. sind ordnungsgemäß aufzubewahren und beim Ausscheiden in einwandfreiem Zustand ohne besondere Aufforderung zurückzugeben. Eine Benutzung ist nur zu Vereinszwecken gestattet.

11. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Verein schadet.

12. Das Auftreten eines Mitgliedes in der Öffentlichkeit im Namen des Vereins ist nur mit Zustimmung des Vorstandes gestattet.

13. Auf Antrag des Vorstandes kann ein ausscheidender Sitzungspräsident von der ordentlichen Hauptversammlung zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Für den Beschluss ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist ein Ehrenpräsident ernannt, ist er berechtigt, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und hat Stimmrecht.

14. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der ordentlichen Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Für den Beschluss ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 3

1. Der Vorstand besteht aus

- A) dem geschäftsführenden Vorstand;
- B) dem Gesamtvorstand.

Zu A) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Geschäftsführer
- d) der 1. Kassierer
- e) der 1. Schriftführer
- f) der Sitzungspräsident

Zu B) dem Gesamtvorstand gehören an:

- g) der 2. Kassierer
- h) der 2. Schriftführer
- i) der Vorsitzende des Bühnenausschusses
- j) der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses
- k) bis zu fünf Beisitzer.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren in der ordentlichen Hauptversammlung gewählt.

4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 7 Mitgliedern beschlussfähig.

Sämtliche Beschlüsse, sowie diese Satzung keine anderen Bestimmungen enthält, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Sämtliche Abstimmungen des Vorstands erfolgen offen.

Die Sitzungen des Vorstands sind vertraulich.

5. Der 1. Vorsitzende hat die Sitzung des Vorstandes und die der Hauptversammlung einzuberufen und zu leiten. Im Verhinderungsfall übernimmt ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes diese Rechte und Pflichten.

6. Dem 1. Kassierer obliegt der gesamte Kassenverkehr des Vereins. Er wird von dem 2. Kassierer, der ihn auch vertritt, unterstützt.

Alle Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Im Innenverhältnis ist der 1. Vorsitzende berechtigt, über Beträge bis zu 102,26 Euro allein zu verfügen.

7. Der 1. Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und die Hauptversammlungen ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist in der folgenden Sitzung oder Hauptversammlung zu verlesen und bedarf der Genehmigung. Des weitern obliegt ihm der gesamte Schriftverkehr des Vereins sowie die Führung der Mitgliedsliste.

Er wird von dem 2. Schriftführer, der ihn auch vertritt, unterstützt.

8. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, muss der Vorstand unverzüglich eine Ersatzwahl vornehmen bzw. die freigewordene Position kommissarisch bis zum Ende der Wahlperiode besetzen.

§ 4

1. Mitgliederversammlungen sind

- a) die ordentliche Hauptversammlung;
- b) die außerordentliche Hauptversammlung.

2. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Verlesen und Genehmigung des letzt jährigen Protokolls
- c) Bericht des Kassierers
- d) Bericht der Rassenprüfer
- e) Entlastung des Kassierers
- f) Neuwahlen (jedes 2. Jahr)
- g) Verschiedenes

Die Mitglieder müssen weitere Anträge zur Tagesordnung mindestens zwei Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich vorlegen.

3. Außerordentliche Hauptversammlungen werden nach Ermessen des Vorstandes einberufen.

Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen und Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte dies bei 1. Vorsitzenden beantragen.

4. In Hauptversammlungen entscheidet, sowie die Satzung nichts anderes vorsieht, einfache Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen ist 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

5. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Hauptversammlung.

Geheime, schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied einer offenen Abstimmung widerspricht.

6. Die Einladung zur Hauptversammlung muss — unter Angabe der Tagesordnung — mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich erfolgen.

7. Das Erscheinen zu den Versammlungen sollte jedem Mitglied eine Verpflichtung sein.

§ 5

1. Die ordentliche Hauptversammlung wählt aus den Reihen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder 3 Kassenprüfer. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren zusammen mit dem Vorstand.

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Rechnungs- und Kassenführung und des Jahresabschlusses.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

2. Der Vorstand oder die Hauptversammlung können für bestimmte Aufgaben weitere Ausschüsse einsetzen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 6

3. Etwaiges Vermögen und etwaige Gewinne und Überschüsse, die der Verein erzielt, sind ausschließlich im Sinne des § 1 der Satzung zu verwenden.

Sie dürfen keinem anderen Zweck, auch nicht mit besonderer Genehmigung der Vereinsorgane, zugeführt werden, es sei denn, dass der Verein seinen in § 1 dargelegten Zweck grundlegend ändert.

Der Verein wird mit seinen Vermögen und seinen etwaigen Überschüssen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke tätig sein, wie sie in § 1 angeführt sind.

2. Sämtliche Vereinsorgane arbeiten ehrenamtlich.

§ 7

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diese, Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Der Auflösungsbeschluss kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

2. Sollte die erforderliche Zahl stimmberechtigter Mitglieder nicht erschienen sein, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, ein Beschluss mit 2/3 Mehrheit gefasst werden kann.

3. Bei der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit, ist das Vermögen einem gemeinnützigen, steuerbegünstigten Zweck, ortsgebunden im Stadtteil Hailer, zuzuführen. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 8

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die ordentliche Hauptversammlung am 17.08.1992 in Kraft.

Gelnhausen den 17.08.1992

DER VORSTAND

(Brigitte Schröck) (Heinrich Wilhelm)

1. Vorsitzende/ 2. Vorsitzender